

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ..... , mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Magistrats-Beamtinnen- und Magistrats-Beamten-gesetz 2002, das Salzburger Gemeinde-beamten-gesetz 1968 und das Gemeindevertragsbediensteten-gesetz 2001 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr ...../2008, wird geändert wie folgt:

1. Im § 112 wird nach der Z 4 eingefügt:

„4a. Die besondere Entschädigung gemäß § 10 Abs 3 beträgt:

1. für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm<sup>3</sup> je Fahrkilometer 0,14 €,
2. für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm<sup>3</sup> je Fahrkilometer 0,24 €,
3. für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer 0,42 €.

Abweichend von § 10 Abs 4 gebührt für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, ein Zuschlag von 0,05 € je Fahrkilometer. Die Landesregierung ist ermächtigt, diese Beträge durch Verordnung bis zu der jeweils für Bundesbeamte geltenden Höhe anzuheben.“

2. Im § 131 wird angefügt:

„(x) § 112 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft.“

## **Artikel II**

Das Magistrats-Beamtinnen- und Magistrats-Beamten-gesetz 2002, LGBl Nr 42/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 47/2008, wird geändert wie folgt:

1. Im § 180 wird angefügt:

„3. Die besondere Entschädigung gemäß § 10 Abs 3 beträgt:

1. für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm<sup>3</sup> je Fahrkilometer 0,14 €,
2. für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm<sup>3</sup> je Fahrkilometer 0,24 €,
3. für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer 0,42 €.

Abweichend von § 10 Abs 4 gebührt für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, ein Zuschlag von 0,05 € je Fahrkilometer. Die Landesregierung ist ermächtigt, diese Beträge durch Verordnung bis zu der jeweils für Bundesbeamte geltenden Höhe anzuheben.“

2. Im § 201 wird angefügt:

„(6) § 180 in der Fassung des Gesetzes ..../2008 tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft.“

## **Artikel III**

Das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968, LGBl Nr 27, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 122/2006, wird geändert wie folgt:

1. Im § 60 wird angefügt:

„4. Die besondere Entschädigung gemäß § 10 Abs 3 beträgt:

1. für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm<sup>3</sup> je Fahrkilometer 0,14 €,
2. für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm<sup>3</sup> je Fahrkilometer 0,24 €,
3. für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer 0,42 €.

Abweichend von § 10 Abs 4 gebührt für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, ein Zuschlag von 0,05 € je Fahrkilometer. Die Landesregierung ist ermächtigt, diese Beträge durch Verordnung bis zu der jeweils für Bundesbeamte geltenden Höhe anzuheben.“

2. Im § 82 wird angefügt:

„(9) § 60 in der Fassung des Gesetzes ..../2008 tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft.“

## Artikel IV

Das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, LGBl Nr 17/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 54/2008, wird geändert wie folgt:

1. Im § 105 wird angefügt:

„3. Die besondere Entschädigung gemäß § 10 Abs 3 beträgt:

1. für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm<sup>3</sup> je Fahrkilometer 0,14 €,
2. für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm<sup>3</sup> je Fahrkilometer 0,24 €,
3. für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer 0,42 €.

Abweichend von § 10 Abs 4 gebührt für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, ein Zuschlag von 0,05 € je Fahrkilometer. Die Landesregierung ist ermächtigt, diese Beträge durch Verordnung bis zu der jeweils für Bundesbeamte geltenden Höhe anzuheben.“

2. Im § 129 wird angefügt:

„(8) § 105 in der Fassung des Gesetzes ..../2008 tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft.“

## Erläuterungen

### **1. Allgemeines:**

Mit dem Gesetz BGBl I Nr 86/2008 wurden die im § 10 der Reisegebührenvorschrift 1955 geregelten Sätze für die besondere Entschädigung (umgangssprachlich „Kilometergeld“) mit Wirkung vom 1. Juli 2008 angeboten. Diese Anhebung soll auch für Landes-, Magistrats- und Gemeindebedienstete nachvollzogen werden (Art I bis IV jeweils Z 1), für das Inkrafttreten ist ebenfalls der 1. Juli 2008 vorgesehen (Art I bis IV jeweils Z 2).

Um in Hinkunft die durch die notwendige Befassung des Gesetzgebers unvermeidlichen langen Rückwirkungszeiträume zu vermeiden, wird außerdem vorgeschlagen, die Erhöhung der besonderen Entschädigung künftig durch Verordnung der Landesregierung vorzunehmen. Diese Vorgangsweise hat sich bereits bei der Umsetzung der jährlichen Bezugserhöhungen für die Magistrats- und Gemeindebediensteten sehr bewährt (vgl § 80a L-BG, § 48 Mag BG, § 83 Gem-VBG). Die Höchstgrenze für die Anhebung sollen die für Bundesbeamtinnen bzw -beamte jeweils geltenden Werte bilden.

### **2. Kompetenzrechtliche Grundlage:**

Art 21 Abs 1 B-VG.

### **3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:**

Zum Regelungsgegenstand besteht kein Gemeinschaftsrecht.

### **4. Kosten:**

Der Stadt Salzburg und den anderen Gemeinden des Landes entstehen Mehrkosten im gleichen prozentuellen Ausmaß wie dem Bund und dem Land.

### **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden. Das Bundeskanzleramt hat darauf hingewiesen, dass in dem Vorhaben die auf Bundesebene vorgesehene Befristung (bis 31. Dezember 2009) nicht übernommen worden ist. Dazu wird angemerkt, dass diese Befristung in den parlamentarischen Unterlagen des im Pkt 1 der Erläuterungen zitierten Bundesgesetzes (Bericht und Antrag des Finanzausschusses, Nr 613 Blg NR) nicht erläutert ist. Da die Erhöhung der besonderen Entschädigung jedoch mit den gestiegenen Treibstoffpreisen begründet wird, ist anzunehmen, dass das Datum 31. Dezember 2009 vom Bundesgesetzgeber offenbar aus nicht näher dargelegten Gründen mit einem möglichen Enden der Hochpreisphase in Zusammenhang gebracht wird. Da dafür keine sachliche Begründung zu erkennen ist, soll diese Vorgangsweise auf Landesebene nicht nachvollzogen werden. Selbstverständlich ist es dem

(Landes-)Gesetzgeber unbenommen, auf ein tatsächliches signifikantes Absinken der Treibstoffpreise mit einer entsprechenden Reduktion der besonderen Entschädigung zu reagieren.

Die Landesregierung stellt sohin den

**Antrag,**

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.